

Wilsdruffer Tageblatt

Jahresprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Gezeitl. täglich mit Ausnahme der Sonne- und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftsbüros monatlich 10 M., durch unsere Kürsinger zugetragen in der Stadt monatlich 10 M., auf dem Lande 10 M., durch die Post bezogen vierzehntäglich 10 M. mit Zustellungspflicht. Alle Postenstellen und Polizeien sowie andere Kürsinger und Geschäftsstätten nehmen jederzeit Abstellungen entgegen. Im Falle späterer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Verleger keinen Aufwand auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Abonnementpreis 10 M. für die 6 geplante Monatshefte oder deren Raum, Namen, die 2 halbjährige Monatshefte 10 M. Bei Wiederholung und Jahresabzug entsprechender Preisabschlag. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Zeitungen) die 2 geplante Monatshefte 10 M. Nachzugsungsgebühr 50 Pf. Einzelverkauf ist verbotet 10 M. Für die Möglichkeit der durch Journal übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rechtsanpruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Rechtsnot gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Häfner, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 1

Sonntag den 1. Januar 1922.

81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Arbeitgeber und Behörden ausscheiden!

Bekanntmachung betreffend die neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

1. Erhöhung der Ermäßigungen und Abrundung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1580) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1922 die in § 46 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Ermäßigungen des vom Arbeitslohn einzubehaltenden Betrags für den Steuerpflichtigen, die Ehefrau und die Kinder verdoppelt und die Ermäßigungen zur Abgeltung von Abzügen verdreifacht worden.

Bei der Ausstellung der Steuerbücher sind die Erhöhungen in der Regel noch nicht berücksichtigt worden. An Stelle der auf dem Steuerbuch eingetragenen Jahresbeträge der Ermäßigungen von 120 M. für den Steuerpflichtigen, 120 M. für die Ehefrau, 180 M. für jedes zu berücksichtigende Kind oder für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung das Finanzamt zugelassen hat, und von 180 M. zur Abgeltung der Abzüge treten von der ersten Lohnzahlung im Kalenderjahr 1922 ab folgende Beträge:

240 M. für den Steuerpflichtigen,

240 M. für die Ehefrau,

360 M. für zu berücksichtigende minderjährige Kinder oder mittellose Angehörige und 540 M. zur Abgeltung der Abzüge.

Die auf dem Steuerbuch von der Gemeinde vermerkte Jahresgesamt-ermäßigung ist also — wenn nicht bereits die erhöhten Ermäßigungen auf dem Steuerbuch eingetragen worden sind — in jedem Falle zunächst zu verdoppeln und danach sind weitere 180 M. hinzuzuzählen. Die dem so ermittelten Jahresbetrag entsprechenden Ermäßigungen bei vierjährlicher, monatlicher, 14-tägiger, wöchentlicher oder täglicher Lohn- oder Gehaltszahlung oder der Lohnzahlung nach Stunden sind aus der auf der Rückseite des Steuerbuchs befindlichen Tabelle zu ersuchen.

Im einzelnen betragen die Ermäßigungen vom 1. Januar 1922 ab:

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate monatlich je 20 M. für den Steuerpflichtigen und die Ehefrau, 30 M. für jedes Kind sowie für mittellose Angehörige, deren Berücksichtigung das Finanzamt zugelassen hat, und 45 M. zur Abgeltung der Abzüge;

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalenderwochen je 4,80 M., 7,20 M. und 10,80 M. wöchentlich,

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage je 0,80 M., 1,20 M. und 1,80 M. täglich und

im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für längere Zeiträume je 0,20 M., 0,30 M. und 0,45 M. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Die Arbeitnehmer (Lohn, Gehalt, Ruhegehaltsempfänger und Empfänger von Witwen- oder Bassenbezügen) haben das von der Gemeinde für sie ausgestellte Steuerbuch sofort ihrem Arbeitgeber oder der die Bezüge zahlenden Kasse zu übergeben. Der Arbeitgeber darf nur die auf dem Steuerbuch vermerkten Angehörigen bei Vornahme der Ermäßigungen berücksichtigen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921, also mit Wirkung vom 1. Januar 1922, dürfen insbesondere zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige, aber über 17 Jahre alte Kinder, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, beim Haushaltungsverstand nicht mehr berücksichtigt werden.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes für volle Kalendermonate oder -wochen auf volle Mark nach unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage auf volle 50 Pf. noch unten, im Falle der Zahlung des Arbeitslohs für längere Zeiträume auf volle 10 Pf. nach unten abzurunden.

kleine Zeitung für eilige Leser.

* Der Reichskanzler will im Reichstag unabhängig von der Frage der großen Koalition ein Steuerkompromiss zwischen den Parteien anstreben.

* Dr. Rathenau beschäftigt angeblich, Vorschläge zur Abänderung des Wiesbadener Abkommen zu machen, um die englischen Bedenken zu beseitigen.

* Der Eisenbahnerkrieg hat sich verschärft. Auch in Berlin wurde ein Streikschluss gefasst.

* Die Reparationskommission empfing in Paris die deutschen Delegierten und erklärte, die deutsche Forderung auf Zahlungsdurchgang könne erst nach dem Empfang nötherer Auskünfte geprüft werden.

Der Uboot-Konflikt.

Das historische Kriegsgespenst.

Die Regierung Frankreichs, sich mit der ihm in Washington zugesandten Zahl von Ubooten zu begnügen (die Franzosen fordern ebenfalls fast das Dreifache), hat in England und Amerika sehr viel böses Blut gemacht. Nach der Mitteilung Sarrauts über das von Frankreich beschlossene Programm für seine Uboote und Hilfsschiffe wurden alle Bemühungen zur Errichtung eines Abkommen besitzlich der Einschränkung der Uboote.

und Hilfsschiffsonnage ausgegeben. Der amerikanische, der italienische und der japanische Delegierte drücken ihr Bedauern darüber aus, dass

ein Übereinkommen nicht möglich sei. Vallon erlässt, während es unbestimmt sei, dass etwas anderes als Freundschaft zwischen Großbritannien und Frankreich herstellen könnte, beweist die Geschichte, dass beide Länder in der Ferne voneinander getrennt waren. Angenommen, dass das Unbestimmte (1) geschehe und die Alliierten zu Feinden würden, so sei es vollkommen klar, dass in diesem Falle die britische Überlegenheit an Großkampfschiffen das Leben Frankreichs lebensfalls auch nur für eine Stunde gefährdet würde. Wenn Frankreich jedoch

die größte Ubootflotte der Welt besitzt, so kann es diese Flotte, wenn es wollte, zur Zerstörung des Handels benutzen, und es sei schwer zu glauben, dass in Zeiten der Gefahr Frankreich diese Flotte nicht so verwenden würde. Die Uboote seien eine mächtige Waffe nur zu einem einzigen Zweck, nämlich zur Zerstörung des Handels. Großbritannien müsse offen erklären, dass es die geschaffene Lage nicht gleichgültig ansehen könnte.

Koalitions- und Steuerfragen.

Mittel- oder Linksbloc?

Wie aus parlamentarischen Kreisen verlautet, wird Dr. Wirth einige Tage vor dem Wiederaufzugehen des Reichstages die Führer der Sozialdemokraten, des Zentrums, der Demokraten und der Deutschen Volkspartei zu einer Besprechung einladen, um ihnen nahezulegen, sich über ein

Kompromiss über die Steuervorlagen zu einigen. Er wird dabei auch auf die schwierige außenpolitische Lage und darauf hinweisen, dass die ganze Politik der Regierung in letzter Zeit von dem Gesichtspunkte ausgegangen sei, dass eine Balancierung des Staates erfolgen werde. Wenn es auch nicht gelinge, bis zur Steuerberatung die große Koalition zu schaffen, so sei er doch davon überzeugt, dass es ihm gelinge, die genannten Parteien zu einem Kompromiss in der Steuerangelegenheit zusammenzuführen.

Einen von der Ansicht des Kanzlers abweichenden Standpunkt nimmt der Reichspräsident Loree ein, der jetzt in einem Breslauer Blatt für eine Einigung der beiden sozialdemokratischen Parteien mit der Begründung eintritt, dass ein solcher Block ein ganz anderes innen- und außenpolitisches Gewicht haben würde, als es bei der